

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 128/11 B

L 4 KR 566/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 67 KR 897/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 20.10.1997 bis 31.12.2002 in seiner Tätigkeit im Unternehmen seiner zu 1. beigeladenen Mutter der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlag.
- 2 Der Kläger war ua in der Zeit vom 20.10.1997 bis 31.12.2002 im Einzelunternehmen der Beigeladenen zu 1. tätig. In diesem Zeitraum wurden für ihn Gesamtsozialversicherungsbeiträge entrichtet. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 25.7.2008 fest, dass der Kläger vom 1.1.1996 bis 31.12.2002 in dieser Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterlegen habe. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger ua geltend gemacht hat, aufgrund des ihn treffenden Haftungsrisikos (im Hinblick auf einen Grundstückskauf und Geschäftsneubau), gewinnabhängiger Bezüge und seiner zukünftigen Erbenstellung sowie seiner überragenden Sachkenntnisse sei er selbstständig tätig gewesen, sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 2.11.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.



- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) der Rechtssache. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 8 Der Kläger hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:
- 9 "1. Sind die vom BSG entwickelten Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern von Gesellschaften, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), bei denen familiäre Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer der Gesellschaft und den Gesellschaftern bestehen, auf Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen außerhalb von Gesellschaften übertragbar und daher analog anwendbar?
- 10 2. Sind die vom BSG entwickelten Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern von Gesellschaften, insbesondere GmbHs, bei denen keine familiären Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer der Gesellschaft und den Gesellschaftern bestehen, auf Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen außerhalb von Gesellschaften übertragbar und daher analog anwendbar?"
- 11 Es kann dahinstehen, ob der Kläger in seiner Beschwerdebegründung die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Fragen hinreichend dargelegt hat. Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen Darlegung der Klärungsfähigkeit. Den Ausführungen des Klägers ist nicht zu entnehmen,



dass die Fragen in einem nach Zulassung der Revision sich anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein könnten.

- 12 Zwar führt der Kläger unter III. seiner Beschwerdebegründung vom 20.12.2011 aus, es komme auf die Beantwortung der von ihm formulierten Fragen für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit an. Würde man Frage 1. bejahen, müssten die vom BSG entwickelten Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern von Gesellschaften - insbesondere bei einer GmbH -, bei denen familiäre Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer der Gesellschaft und den Gesellschaftern bestehen, auch dann zur Anwendung kommen, wenn Familienangehörige in Betrieben beschäftigt werden, die als Einzelfirma geführt werden; man käme dann zu einem anderen Ergebnis als das LSG. Schlösse man dagegen die Anwendung der vom BSG entwickelten Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern von Gesellschaften, bei denen familiäre Beziehungen zwischen den Geschäftsführern der Gesellschaft und den Gesellschaftern bestehen, bei Beschäftigungsverhältnissen in einer Einzelfirma aus, so käme man zu der Entscheidung des LSG, das diese Frage inzidenter verneint habe. Damit legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Frage 1. jedoch nicht hinreichend dar. Er führt nämlich nicht näher aus, aus welchen Gründen bei Bejahung der Frage 1. in diesem Rechtsstreit nach einem sich anschließenden Revisionsverfahren das Urteil des LSG aufzuheben wäre, insbesondere aus welchen Gründen die Sozialversicherungspflicht (des Klägers) zu verneinen sein könnte.

- 13 Das LSG hat in seine Gesamtabwägung der für und gegen eine Beschäftigung sprechenden Umstände das Vorliegen und den Inhalt des mündlich geschlossenen Arbeitsvertrags mit schriftlicher Zusatzvereinbarung, ein fehlendes eigenes unternehmerisches Haftungsrisiko, die steuerliche Behandlung der dem Kläger gezahlten Vergütung und die fehlende Stellung als Betriebsinhaber eingestellt. Weiter hat es darauf abgestellt, dass die Beigeladene zu 1. sämtliche Rechte und Pflichten als Betriebsinhaberin getragen habe und den Kläger jederzeit hätte entlassen können. Das durch den Kläger gewährte Darlehen und die Verpachtung des in seinem Eigentum stehenden Betriebsgrundstückes an die Beigeladene zu 1. hat es nicht als eigenes für die Selbstständigkeit sprechendes Unternehmerrisiko des Klägers gewertet. Schließlich hat es darauf abgestellt, dass der Kläger nicht durch die Einbringung seines fundierten Fachwissens zu "Kopf und Seele" des Betriebs geworden sei. Die Befugnis zur Einstellung von Mitarbeitern und sonstiger Personalentscheidungen, seine Fach- und Branchenkenntnisse und auch die Entwicklung und Herstellung einer eigenen Jeansmarke hätten weder für sich genommen noch in der Gesamtschau seine Unternehmereigenschaft begründet. Im Hinblick auf diese Ausführungen des LSG hätte der Kläger darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen bei Bejahung der von ihm gestellten ersten Rechtsfrage unter Berücksichtigung der vom LSG festgestellten Tatsachen seine Tätigkeit als selbstständig zu werten sein könnte. Zwar ergibt sich aus den Ausführungen in der Beschwerdebegründung



unter IV. 2., dass der Kläger meint, wegen seiner fachlichen Dominanz, seiner familiären Verbundenheit und seines Eigentums an den für den Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen, nämlich an dem Grundstück, in der Lage gewesen zu sein, der Beigeladenen zu 1. im Falle eines Dissenses seinen Willen hinsichtlich der Unternehmensführung aufzuzwingen. Zum einen fehlen jedoch entsprechende Feststellungen des LSG hierzu. Zum anderen wird nicht weiter aufgezeigt, dass und warum beim Vorliegen dieses Umstandes und bei Bejahung der Frage 1. die Selbstständigkeit der Tätigkeit aufgrund einer dann zu ändernden Gesamtabwägung der Umstände hätte bejaht werden müssen.

- 14 Der Kläger legt auch die Klärungsfähigkeit der Frage 2. nicht hinreichend dar. Er führt auch insoweit nicht näher aus, aus welchen Gründen bei Bejahung dieser Frage in diesem Rechtsstreit nach einem sich anschließenden Revisionsverfahren die Sozialversicherungspflicht zu verneinen und das Urteil des LSG aufzuheben sein könnte.
- 15 Zwar führt er auch insoweit aus, es komme für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit auf die Beantwortung dieser Frage an. Würde man die Frage bejahen, so müssten die vom BSG entwickelten Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Geschäftsführern von Gesellschaften - insbesondere einer GmbH -, bei denen keine familiäre Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer der Gesellschaft und den Gesellschaftern bestehen, auch dann zur Anwendung kommen, wenn Familienangehörige in Einzelfirmen - also direkt bei Angehörigen - beschäftigt werden. Man würde - wie das LSG - einfach nur auf das Bestehen oder Nichtbestehen von "Rechtsmacht" abstellen. Würde man die Frage dagegen verneinen, dh schliesse man die Anwendung der vom BSG entwickelten Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von GmbH-Geschäftsführern, bei denen keine familiären Beziehungen zu den Gesellschaftern bestehen, bei Beschäftigungsverhältnissen in einer Einzelfirma aus, so käme man zu einer anderen Entscheidung des LSG. Denn es käme maßgeblich darauf an, ob der Kläger, ohne über die "Rechtsmacht" eines Alleininhabers zu verfügen, den Alleininhaber aufgrund familiärer Verbundenheit und/oder fachlicher Überlegenheit jedenfalls so sehr beeinflussen könne, dass es auf die Rechtsmacht ausnahmsweise nicht ankomme bzw die Rechtsmacht von den tatsächlichen Verhältnissen überlagert sein könne. Damit legt der Kläger die Klärungsfähigkeit der Frage 2. jedoch nicht hinreichend dar. Er führt nämlich nicht näher aus, aus welchen Gründen bei Bejahung dieser Frage im Rechtsstreit nach einem sich anschließenden Revisionsverfahren das Urteil des LSG aufzuheben wäre, insbesondere aus welchen Gründen die Sozialversicherungspflicht zu verneinen sein könnte. Auf der Grundlage der vom LSG getroffenen, den Senat mangels zulässiger und begründeter Rügen bindenden Feststellungen (*vgl § 163 SGG*) hätte im Einzelnen aufgezeigt werden müssen, dass der Kläger aufgrund familiärer Verbundenheit und/oder fachlicher Überlegenheit die Beigeladene zu 1. in diesem Sinne tatsächlich hätte beeinflussen können. Hieran fehlt es.



- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)